

I. Geltungsbereich, Form

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („VLB“) gelten für die Geschäftsverbindungen, die eine der Firmen **Physik Instrumente (PI) GmbH & Co. KG, PI Ceramic GmbH** oder **PI miCos GmbH** (nachfolgend als der „**PI Partner**“ bezeichnet) mit ihren jeweiligen Kunden unterhält. Sie gelten insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der PI Partner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, „BGB“). Die VLB gelten entsprechend für Dienstleistungsverträge, soweit die jeweilige Regelung auf Dienstleistungen der Sache nach anwendbar ist. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen bzgl. Entwicklungen und Machbarkeitsstudien kundenspezifischer Art, zu deren Erbringung sich der PI Partner dem Kunden gegenüber verpflichtet. Soweit Gegenstand der Leistung die Übertragung oder Nutzungsüberlassung von Software ist, gelten statt dieser VLB die Allgemeinen Lizenzbedingungen des PI Partners.

(2) Diese VLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen VLB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der PI Partner nicht an, es sei denn, der PI Partner hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese VLB gelten in jedem Fall, d.h. auch dann, wenn der PI Partner in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VLB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese VLB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden eines PI Partners und nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen VLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des PI Partners maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax etc.) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die VLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der PI Partner in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Soweit in diesen VLB auf gesetzliche Vorschriften hingewiesen wird, hat das nur klarstellende Bedeutung. Gesetzliche Regelungen gelten unabhängig von einem Hinweis, soweit sie nicht durch diese VLB unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

(7) Durch diese VLB werden keine Rechte des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis mit einem PI Partner gegenüber den mit diesem PI Partner im Sinne der §§ 15 ff des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen begründet. Vertragspartner des Kunden ist nur der jeweils handelnde PI Partner.

II. Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

(1) Angebote des PI Partners sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der PI Partner dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. An diesen behält sich der PI Partner Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des PI Partners zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der PI Partner ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme durch den PI Partner kann entweder schriftlich (z.B. durch Übersendung einer Auftragsbestätigung), in Textform (z. B. per Email) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Lieferort, Lieferfristen und Lieferverzug

(1) Soweit nicht anderweitig vereinbart gilt für Lieferungen des PI Partners FCA (Produktionsstätte des PI Partners) gemäß INCOTERMS 2010.

(2) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von dem PI Partner bei Annahme der Bestellung angegeben. Vom PI Partner in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(3) Sofern der PI Partner verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, ist der PI Partner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Zahlung des Kunden wird der PI Partner unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des PI Partners, wenn dieser ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder dem PI Partner noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der PI Partner im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs des PI Partners bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde im Falle des Verzugs erst nach Ablauf einer Nacherfüllungsfrist von vier Wochen berechtigt.

(5) Der PI Partner ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund von Umständen unmöglich ist, die er nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt (*force majeure*). Höhere Gewalt liegt vor bei allen unvorhersehbaren Hindernissen, auf die der PI Partner keinen Einfluss hat, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Krieg, Aufstände oder Naturkatastrophen (Flut, Feuer, Sturm). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom PI Partner nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sofern der PI Partner verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

(6) Gerät der PI Partner in Lieferverzug, so kann der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung fordern. Diese Schadensersatzpauschale beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt aber höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware und wird auf den tatsächlich entstandenen Schaden des Kunden angerechnet. Dem PI Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(7) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des PI Partners mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsnettoetrages für jeden Monat berechnet. Der PI Partner ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Rechte des Kunden gemäß VII. dieser VLB und die gesetzlichen Rechte des PI Partners, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(8) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

IV. Preis / Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise des PI Partners einschließlich der Transportkosten bis zum vereinbarten Lieferort. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der PI Partner berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Erhöhen sich die Produktionskosten aufgrund von nachträglichen Änderungswünschen des Kunden betreffend die Produktspezifikationen oder die Lieferung, etc. oder fehlerhaften oder verzögerten Anweisungen des Kunden, die für die ordentliche Vertragserfüllung des PI Partners erforderlich sind, ist der PI Partner berechtigt, den Produktpreis entsprechend zu erhöhen.

(3) Steuern und Zölle sind nicht in den Preisen des PI Partners enthalten; sie werden dem Kunden zusätzlich zu dem vereinbarten Preis in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Für Zölle gilt dies nur, soweit sich der PI Partner nicht zur Übernahme der Verzollung auf eigene Kosten verpflichtet hat.

(4) Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Abweichend von Satz 1 gerät der Kunde auch in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt hat. Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der PI Partner behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.

(5) Zahlungen gelten erst dann als eingegangen, wenn der PI Partner über sie verfügen kann.

(6) Der Kunde kann gegenüber den Forderungen des PI Partners nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er in einem solchen Falle zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein fälliger Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(7) Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der PI Partner behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des PI Partners auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bis zum Eintritt des Verzugs unberührt. Weiterhin ist der PI Partner im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, fällige Lieferungen zurückzuhalten und, nach dem ereignislosen Verstreichen einer vom PI Partner gesetzten Nachfrist, das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(8) Ausstehende Lieferungen kann der PI Partner von der rechtzeitigen Bezahlung fälliger Forderungen abhängig machen. Werden dem PI Partner nach Vertragsabschluss Umstände bekannt (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), welche die Kreditwürdigkeit des Kunden so herabmindern, dass die Zahlungsansprüche des PI Partners durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden oder hat der Kunde vorsätzlich falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, so ist der PI Partner nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). In diesem Fall ist der PI Partner auch unabhängig von bereits vereinbarten Zahlungsweisen und Zahlungsfristen berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

V. Gefahrübergang, Versicherungen, Verpackungen

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der

Verschlechterung der Ware jedoch bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonstige zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der PI Partner noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den PI Partner gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist der PI Partner verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. In diesem Fall ist der PI Partner berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs eine Schadensersatzpauschale von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt aber höchstens 5% des Lieferwerts zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche des PI Partners (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem PI Partner gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenezunehmen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung für ihn unzumutbar ist.

(5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Versendung des Liefergegenstands geltenden Fassung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der PI Partner behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und den laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderungen) des Kunden mit dem PI Partner und den Gesellschaften, die mit dem PI Partner gemäß §§ 15 ff des Aktiengesetzes verbunden sind, vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erbringt der Kunde den entsprechenden Nachweis nicht, ist der PI Partner berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden entsprechend zu versichern.

(3) Der Kunde darf bis auf Widerruf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seines Unternehmens weiter veräußern und / oder verarbeiten.

(4) Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung Dritten zu übereignen oder sonst hierüber zum Nachteil des PI Partners zu verfügen.

(5) Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Bei Pfändungen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder soweit sonst ein Zugriff Dritter auf die dem PI Partner gehörenden Waren erfolgt, hat der Kunde den PI Partner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des PI Partners entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der PI Partner als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der PI Partner Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Im Übrigen gilt für die so hergestellte neue Sache das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(8) Der Kunde tritt für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware bzw. des mit ihr hergestellten Produkts schon jetzt, ohne dass es im Einzelfalle einer weiteren Vereinbarung bedarf, die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderung des PI Partners an den PI Partner ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache/Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der PI Partner nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des PI Partners, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der PI Partner verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der PI Partner verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der PI Partner in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des PI Partners um mehr als 10%, wird der PI Partner auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl des PI Partners freigeben.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung oder Teilzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der PI Partner berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Die dabei entstehenden Herausgabekosten trägt der Kunde. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts des PI Partners gilt nicht zugleich als Erklärung des Rücktritts vom Vertrag; dieser ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der PI Partner diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

VII. Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden im Falle von Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche wegen Rechtsmängeln (§ 435 BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für das Eigentumsrecht oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Rechtsmangels.

(2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschnitt VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(3) Grundlage der Mängelhaftung des PI Partners ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Die in Datenblätter, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial des PI Partners enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und

werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der PI Partner dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt der PI Partner jedoch keine Haftung.

(5) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des PI Partners durch diesen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

(6) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er die Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgänge tunlich ist, untersucht hat und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich angezeigt hat (§ 377 HGB). Für die Anzeige ist Schrift- oder Textform erforderlich. Offensichtliche Mängel und solche, die durch eine Untersuchung des Kaufgegenstands nach Erhalt erkennbar sind, sind zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung und bei der Feststellung zunächst nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung uns schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Regeln in den Absätzen 5 und 6 gelten auch für Teillieferungen. Handelsübliche geringfügige Abweichungen in der Herstellung, Konstruktion oder Farbgebung stellen keine Mängel dar. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des PI Partners für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(8) Der Kunde wird den PI Partner unverzüglich über Mängelansprüche seiner eigenen Kunden informieren, die sich auf die von dem PI Partner gelieferte Ware beziehen, andernfalls sind seine Mängelansprüche gegen den PI Partner ausgeschlossen. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form sichern und dem PI Partner zur Verfügung stellen.

(9) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann der PI Partner zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Sein Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(10) Der PI Partner ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde darf aber einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

(11) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ersetzte Teile werden Eigentum des PI Partners.

(13) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- (i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (ii) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, (iii) natürliche Abnutzung, (iv) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, (v) ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, (vi) mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund, sowie (vii) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des PI Partners zurückzuführen sind.

(14) Zur Vornahme aller vom PI Partner nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde dem PI Partner die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau noch den erneuten Einbau der mangelhaften Sache, wenn der PI Partner ursprünglich auch nicht zum Einbau verpflichtet war. Der Anspruch des Kunden nach § 439 Abs. 3 BGB auf Kostenersatz bleibt unberührt.

(15) Die zwecks Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten, für die Absatz 14 gilt) trägt der PI Partner, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Dabei ist es dem PI Partner unbenommen, die jeweils preiswerteste Lösung hierfür zu finden. Andernfalls kann der PI Partner vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware vom Kunden nach Empfang an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, trägt der Kunde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

(16) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung endet die Gewährleistungsfrist mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

(17) Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung unsererseits vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(18) Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Lampen, Sicherungen, Batterien und ähnliches. Sonderbestimmungen gelten für Laptops, Photometer, Spezialröhren und Geräte, die vom Hersteller wegen ihrer technischen Konstruktion mit kürzerer Gewährleistungsfrist ausgestattet sind; in diesen Fällen gilt auch für den Vertrag zwischen dem Kunden und dem PI Partner die jeweilige kürzere Gewährleistungsfrist.

(19) Wird ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist an den PI Partner zurückgesandt und stellt dieser im Rahmen der Mängeluntersuchung fest, dass ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung des Kunden zurückzuführen ist, sind die ihm insoweit entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen.

VIII. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen VLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der PI Partner bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Nach Maßgabe dieser Bedingungen haftet der PI Partner für einen Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter und/oder einfacher Fahrlässigkeit haftet der PI Partner vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Vertragswesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des PI Partners jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzung durch Personen, deren Verschulden der PI Partner nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht wenn der PI Partner einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der PI Partner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. In Fällen arglistigen Verschweigens gilt jedoch die gesetzliche Regelung.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß VIII Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen

(1) Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich der PI Partner und der Kunde gegenseitig unterstützen und auf Anfrage alle dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Der PI Partner ist nicht verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen.

(2) Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Fristen und Lieferzeiten. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen, sowie der PI Partner diese nicht zu vertreten hat.

(3) Der PI Partner kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten, wenn (a) der Kunde trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert, oder (b) der PI Partner Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und der PI Partner die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von anwendbaren deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen nationalen oder EU-Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts nicht möglich ist.

(4) Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Kunde die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiter-veräußerungen. Der Kunde stellt den PI Partner von allen Schäden frei, die für den PI Partner aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

XI. Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 04.07.2012 bzw. EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 20.10.2012 ist der PI Partner grundsätzlich verpflichtet, überall dort, wo er im Sinne des Gesetzes als Hersteller zu betrachten ist, bestimmte dort näher bezeichnete Altgeräte zurück zu nehmen und zu entsorgen, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist anhand der 2. und 3. Stelle der PI-Seriennummer auf dem Typenschild zu erkennen. Stehen dort die Ziffern 05 oder Größer und sind die weiteren Angaben des Gesetzes zutreffend, können Altgeräte zur Entsorgung an den PI Partner zurückgeschickt werden.

XII. Sonstige Bestimmungen

Diese VLB treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die VLB 2008 für Verträge, die ab diesem Tag neu geschlossen werden.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist für beide Teile der eingetragene Geschäftssitz des PI Partners.

(2) Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten für beide Teile der eingetragene Geschäftssitz des PI Partners, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Der PI Partner hat das Recht, Klage an jedem anderen, für den Kunden begründeten, Gerichtsstand zu erheben.

(3) Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.